

Vorlage Nr. IX/2/2017
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

Lokaler Klimaschutz – Fortschreibung Umweltstandards für die Beschaffung von Fahrzeugen, Leasing und Kauf

A Problem

Der Magistrat hat mit der Vorlage Nr. IX/4/2013 in seiner Sitzung am 11. September 2013 die Umweltstandards für die Beschaffung von Fahrzeugen innerhalb der Verwaltung und der Eigen- und Wirtschaftsbetriebe festgelegt. Diese sollen alle 3 Jahre dem aktuellen Stand der Technik angepasst werden.

B Lösung

Der Magistrat beschließt, beim Kauf, Leasing oder anderweitiger Beschaffung von Dienstfahrzeugen für die Verwaltung, Eigen- und Wirtschaftsbetriebe die, wie in dieser Vorlage beschrieben, angepassten, ökologischen Kriterien zu berücksichtigen. Nutzfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen, also auch Sonderfahrzeuge wie z.B. Feuerwehrfahrzeuge, Müllfahrzeuge etc. und die Fahrzeuge der Ortspolizeibehörde sind von dieser Regelung ausgenommen. Die Kriterien ökologischer Fahrzeugbeschaffung werden alle 3 Jahre angepasst, um der technischen Entwicklung in der Fahrzeugtechnik Rechnung zu tragen. Der in der Tabelle enthaltene Maximalwert im CO₂ Ausstoß darf nicht überschritten werden.

Die nachstehende Übersicht orientiert sich an dem Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und der CO₂- Emissionen der Deutschen Automobil Treuhand GmbH 1. Quartal 2017. Die Tabelle zeigt Fahrzeugklassen mit zugehörigem Maximalwert der CO₂-Emission/km und Beispielfahrzeuge zur besseren Einordnung der Kfz-Klassen.

Fahrzeugklasse	Maximalwert	Beispiel
Kleinstwagen	100 Gramm/km	Volkswagen up!
Kleinwagen	100 Gramm/km	Volkswagen Polo
Kompaktklasse	100 Gramm/km	Audi A3
Mittelklasse	110 Gramm/km	Volkswagen Passat GTE
Obere Mittelklasse	140 Gramm/km	Audi A6
Geländewagen	140 Gramm/km	BMW X1
Kompakt Van	120 Gramm/km	Volkswagen Touran
Transporter	160 Gramm/km	Mercedes Vito
Großraum Van	150 Gramm/km	VW Sharan
Leichte Nutzfahrzeuge bis 3,5 t	110 Gramm/km	Volkswagen Caddy

Damit trägt die Beschaffung zu besseren CO₂-Werten in Bremerhaven bei. Bei Sonderfahrzeugen und Fahrzeugen über 3,5 t zulässigen Gesamtgewicht wird keine Begrenzung des CO₂-Ausstoßes eingeführt, da es für diese Fahrzeuge keine verlässlichen CO₂-Werte gibt.

C Alternative

Der Magistrat verzichtet auf die Überarbeitung der ökologischen Kriterien zur Steuerung der CO₂-Emissionen in der Fahrzeugflotte des Magistrates.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Durch die Verstetigung der vom Magistrat beschlossenen CO₂ Emissionsgrenzen wird eine positive klimaschutzrelevante Auswirkung erwartet.

Darüber hinaus sind keine Auswirkungen nach § 8 Abs. 3 GOMag ersichtlich.

E Beteiligung/Abstimmung

Abgestimmt mit der Magistratskanzlei.

F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeit geeignet und wird über das zentrale elektronische Informationsregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt für die Beschaffung von Dienstfahrzeugen die Einhaltung der CO₂-Werte der jeweiligen Fahrzeugklasse gemäß der untenstehenden Tabelle in den Fahrzeugflotten des Magistrates, der ihm angeschlossenen Ämter sowie Eigen- und Wirtschaftsbetriebe. Bei Sonderfahrzeugen und Fahrzeugen über 3,5 t zulässigen Gesamtgewicht wird keine Begrenzung des CO₂-Ausstoßes eingeführt, da es für diese Fahrzeuge keine verlässlichen CO₂-Werte gibt. Die Fahrzeuge der Ortspolizeibehörde sind von dieser Regelung ausgenommen.

Fahrzeugklasse	Maximalwert	Beispiel
Kleinstwagen	100 Gramm/km	Volkswagen up!
Kleinwagen	100 Gramm/km	Volkswagen Polo
Kompaktklasse	100 Gramm/km	Audi A3
Mittelklasse	110 Gramm/km	Volkswagen Passat GTE
Obere Mittelklasse	140 Gramm/km	Audi A6
Geländewagen	140 Gramm/km	BMW X1
Kompakt Van	120 Gramm/km	Volkswagen Touran
Transporter	160 Gramm/km	Mercedes Vito
Großraum Van	150 Gramm/km	VW Sharan
Leichte Nutzfahrzeuge bis 3,5 t	110 Gramm/km	Volkswagen Caddy

Diese Werte finden keine Anwendung auf den derzeitigen Fahrzeugbestand des Magistrates und gelten nur für Neubeschaffungen.

Der Magistrat beauftragt das Umweltschutzamt, in drei Jahren die Tabelle dem Stand der Technik anzupassen und gegebenenfalls eine angepasste Beschlussfassung herbeizuführen.

gez.
Dr. Susanne Benöhr-Laqueur
Stadträtin